

Zum Prozeß May – Lebius  
schreibt das Wiener „Vaterland“:

Heute liegen ausführliche Berichte über  
diese Verhandlung vor, die wir nachstehend in.

ihrem vollen Wortlauten folgen lassen, um unseren Lesern ein möglichst klares Bild des Sachverhaltes zu bieten:

Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Gräfin von Scheibt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einen „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gab zu, den instrimierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, anderseits schilderte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Vor Eintritt in die Beweisausnahme beantragte Verteidiger Rechtsanwalt Bredered die Ladung einer Reihe von Zeugen, die betunden sollten, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begründet der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Bekräftigung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugebauter Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hißfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Raum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einem Uhrentladen in Niederschöna ausführte. Wieder wurde er erwacht und mit vier Jahren Kerkerei sowie Überweisung ins Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde stets beständig verfolgt.

Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsthaler Schuhfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel, traf. Krügel hatte gerade aus der Kompanietasse hundert Thaler gestohlen und war gescheitert. Beide sagten einander ihre Not, schworen sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die namentlich als Diebler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Amerikahass der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptstützpunkt der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlerne Leinwand wohnlich ausgesteckte Höhle in dem herrschaftlich Waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Überfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwunddelikte verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der Mayjagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernsthaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet: May hatte unter vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sie in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenaußenherrenuniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf den Rücken, worauf beide aufständisch die Militärs setzte

durchschritten. Bei einer anderen Mayz Jagd entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriessen. May gesielte sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlereien und Rennomistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Revolverschiebers zu rebselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefasst. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1871 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, versetzte er auf den Gedanken, seine Verbredhererinnerungen in Form von Selbstporträtsromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig ironische katholische Erzählungen und unmittelbare Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage, die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen.

Auf die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenvornehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalsachen des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Kreisstadt eingefordert werden, die die Angaben bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Beurteilung der Strafe. Das Amtsgericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisstrage Nutzgebot sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatklägers: „Leibus ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich zur den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der greise Räuber Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es noch immer einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabaksfritte und eine Uhr gestohlen. Über meine Strafen will ich mich hier nicht ausspielen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Rechtsanwalt Bredered: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß die Daseinsfähigkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein grosser Teil des schädlichen Einflusses der Schmidliteratur zurückzuführen.

Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Überzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus seine Werke geschrieben.

Rechtsanwalt Bredered: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, (?) daß der Gläubiger ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, (?) ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärte daran, daß er das Material von der geschiedenen Frau Mays erhalten habe, die Man ohne Mittel habe sich lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, (?) für die Frau zu sorgen.

Karl May, auf dessen Geicht sich die innere Erregung wider spiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr!“

Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu fünfzehn Jahr Geldstrafe verurteilt. Da unterricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen.“

Es wird hierauf die Bekündung des Urteils ausgefertigt. Rechtsanwalt Predeker beantragt die Kreisprüfung des Angeklagten. Zum Beweise, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreiche er eine Buschchrift, die den Beweis daürt erbringe. Der Angeklagte sei nachweislich nie aus Deutschland herausgetommen: trotzdem schrieb er über alle Länder. — Auch der Angeklagte beantragt seine Kreisprüfung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch.

Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plaidoyer.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden muß. Im übrigen siehe unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses wird nun heute über den „katholischen Jugendchriftsteller“ Karl May in einer Weise abgeurteilt, die uns Anlaß zu einigen Bemerkungen gibt.

Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklagerede des Rechtsamtales Predeker sich wörtlich auf die Klagebeantwortung stützt, welche der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte, und welche Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Veröffentlichung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben, denn alle „großen“ Zeitungen drucken heute die Beschuldigungen Lebius als „erwiesene Tatsachen“ ab.

Kein Blatt weist daran hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht der durch keinerlei Zeugenaussage gestützten Beschuldigung Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht wahr. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpft und genau, die Beweisanträge des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, sondern nur angenommen, „daß

verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Wir müssen gestehen: Dass bloß auf eine solche „Annahme“ hin einem Menschen ohne gerichtsordnungsmäßige Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne — das haben wir bis dato nicht für möglich gehalten!

Freilich hat Karl May zugegaben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „nicht die Strafen, welche ihm hier nachgesagt würden.“ Wie könnte es nun das Gericht untersetzen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie könnte es ohne Beweiserhebung mit einem glatten Kreispruch vorgehen und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsordnungsmäßig deklarierten Verbrecher überliefern? Uns ist unverständlich, wie ein solches Verfahren möglich gewesen ist und wir zweifeln nicht, daran, daß ein unabsehbar sonderndiges Berufungsverfahren der ganzen Mängelgeschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.

Unbegreiflich ist uns auch folgender Passus in dem heute verbreiteten Prozeßberichte:

„Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu 15 Jahr Geldstrafe“ verurteilt. Da unterricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen. Es wird hierauf die Bekündung des Urteils ausgefertigt.“

„Ausgeführt“. etwa zur Einleitung des Beweisverfahrens? Nein — zu einer Rede des Rechtsanwaltes Predeker, der die Kreisprüfung seines Mandanten beantragt. Und richtig: jetzt spricht das Gericht Herrn Lebius frei, immer noch ohne nähere Beweislast für die ungehobenen Beschuldigungen, die man über dem Haupte Karl Mays zusammengetragen hatte. Ohne eine Prüfung der Leichtfertigkeit, mit der diese Beschuldigungen erhoben wurden. Nur ein Beispiel: An einer Stelle erklärt der Angeklagte durch seinen Rechtsanwalt, ein Beweis für die abgesetzte Schlechtigkeit Mays sei, daß er als verfolgter Räuberhauptmann habe nach Mailand flüchten müssen. An anderer Stelle erklärt derselbe Rechtsanwalt, May sei ein literarischer Dieb, denn „er sei nachweislich nie aus Deutschland herausgetommen“, trotzdem er über alle Länder geschrieben habe.

Wir verweisen nur auf diesen Widerspruch in einer Einzelheit, aus der man auf das Ganze Schlüsse ziehen darf. Oder weiß Herr Lebius samt seinem Verteidiger nicht, daß Mailand außerhalb der Grenzen Deutschlands liegt? Und dann: Sind noch nie Romane und Erzählungen geschrieben worden, die in Ländern und Be-

genden spielten, welche der Verfasser nie gesehen? Jules Verne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihn vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes gezerrt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Von Hur“ zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit seinem Auge betreten hatte. Henryk Sienkiewicz wird sich zu verantworten haben, weil er ein römisches Gefüge beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Crimischi nicht teilgenommen hat n. f. w. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlussfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos aburteilen.

Ja: herz- und lieblos! Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Wege übertrat und damals seinen Kreuel büßte, dann spricht es jeder Menschlichkeit Hohn, heute dem Manne die gesühnte Tat wieder ins Gesicht zu schledern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Leibniz zu wissen glaubt, was andere Leibniz mit mehr Eifer als Aktivlegitimation nachreden lassen, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? Fühlen sich alle die so ohne jede Schuld und Dehl, die heute nach May mit Steinen werfen, daß sie des Gotteswortes zu vergessen glauben dürfen, das gesprochen wurde, als Pharisäer eine Ehebrecherin verdammt wissen wollten? Helles Erinnern mag manchen Sittenrichter von heute mit bängem Entsezen erfüllen, wenn er glaubt, mit gretchenhafter Unschuldsmiene vor das Angesicht der Welt tretend, schonungslos vernichten zu dürfen, was ein Leben langer Arbeit an Sühne für Vergehen der Jugend geleistet hat! Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet — auch heute noch hat dieses Wort Berechtigung. Wer aber berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen.

Das scheint uns hier nicht im zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügenden Ausmaße geschehen zu sein, deshalb reden wir. Wenn alles verdammt und kritisches verurteilt — wir wollen kritisch wägen und zur Vorsicht mahnen. Und wird dadurch auch nur ein em-

Menschen der im Schwinden begriffene Glaube an die unbirrt waltende Gerechtigkeit bewahrt, dann schreiben wir nicht vergebens.

Wir ergreifen nicht ohneweiters für May Partei, aber auch nicht ohne Prüfung des Sachverhaltes gegen ihn. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch diese vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verwertungsurteil fällen dürfte. Gerechtigkeit muß walten, auch gegenüber dem von Allen Beschuldigten.

**Der Krieg im deutschen Baugewerbe** ist nun beschlossene Sache. Die von der Reichsregierung angebahnten Vergleichsverhandlungen sind an dem Widerstande der Arbeitgeber — wie das eben veröffentlichte amtliche Protokoll und die gesamte Publizistik, nur einige ausgesprochenen Arbeitgeberblätter ausgenommen, konstatiert, — gescheitert. Aus dem gleichen Grunde führten auch die von der bayrischen Regierung für letzten Dienstag vorgelegten Einigungsverhandlungen zu keinem Resultate. Doch wird die Reichsregierung später neue Vermittlungsversuche machen.

Dass sich der Kampf im letzten Grunde nicht so sehr um die Differenzen im Tarif dreht, haben wir bereits im letzten Artikel betont; jetzt hat es auch der Beamte des münchener Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in einer „geheimen“ Versammlung, deren Beschlüsse heute in allen Blättern stehen, geagt, daß es „jetzt oder nie“ gelte, die Gewerkschaftsorganisationen niederzuringen. Der Kampf gegen die Gewerkschaftsorganisation ist also im letzten Grunde und darum kann man auch die Großindustriellen von ihrem Standpunkte aus begreifen, wenn sie noch Öl in die Flammen gießen und mit materiellen Unterstützungen an die baugewerblichen Arbeitgeber nicht geizen: Die Großindustriellen sind sich klar darüber, daß, je mehr der Tarifgedanke in den handwerklichen Betrieben Anerkennung findet, für sie die Zeiten des unumschränkten Herrn im Hause Standpunktes zu Ende gehen. Und von diesem Standpunkte aus betrachtet, ragt diese Lohnbewegung schon ihres prinzipiellen Charakters wegen an Bedeutung weit über alle ihre Vorgängerinnen hinaus, bei denen man um Pfennige feilschte. Denn hier will man dem Grundsatz Geltung verschaffen, daß die Arbeit neben dem Kapital ein nicht gleichberechtigter Produktionsfaktor sei, daß vielmehr die Vertreter der organisierten Arbeit dem organisierten Kapital bedingungslos zu willen sein müßten.

### Geschäftliche Mitteilungen.

Wir bringen in unserer heutigen Nummer ein Inserat des christlichen Hotel „Sthria“ in Gleichenberg, Steiermark, und empfehlen unseren Lesern, besonders den Herren Ärzten, die Beachtung desselben.